

Internationale Kooperationen

Verträge nach Schweizer Recht

Bei grenzüberschreitenden Verträgen einigen sich die Parteien oft nicht auf das anwendbare Recht. Keine Seite gesteht der anderen einen Heimvorteil zu, indem sie deren Recht als anwendbares Recht übernimmt, weil es aufwendig ist, sich in fremdes Recht einzuarbeiten. Zudem mag es schlecht zugänglich oder unvorhersehbar und die Rechtskultur im Land eines Vertragspartners unterentwickelt sein. In solchen Situationen wählt man ein zuverlässiges Recht, zu dem keine Partei Beziehungen hat. Dass dieses anwendbare Recht oft Schweizer Recht ist, erklärt sich aus folgenden guten Gründen.



Dr. Benedict F. Christ

doch der deutsche Einfluss ist am gewichtigsten. So lassen sich die Rechtsprechung und die Lehre immer wieder von deutschen Entscheidungen anregen, wenn es in der Schweiz keine vergleichbare Rechtsprechung gibt.

Sprachlich gut zugänglich

► Schweizer Recht ist gut zugänglich, zumal die juristische Sprache einfach und verständlich ist. Die gesamte Rechtsetzung auf der Bundesebene liegt auf deutsch vor. Außerdem werden viele der wichtigen Gesetze ins Englische übersetzt. Damit haben auch fremdsprachige Vertragspartner verhältnismäßig guten Zugang.

Parteien sind frei ► Schweizer Recht belässt große Freiheiten. Vor allem für Verträge des Wirtschaftsverkehrs gibt es kaum zwingendes, einschränkendes Recht. Parteien können ihre Verträge so gestalten, wie es sich anbietet bzw. so, wie sie es verhandelt haben.

Libérale Rechtsordnung ► Schweizer Recht dürfte in einigen Fragen liberaler als andere Rechtsordnungen sein. So ist etwa das AGB-Recht in der Schweiz weniger restriktiv als in Deutschland. Zum Beispiel sind gewisse Haftungsbeschränkungen und Vertragsstrafen in AGB nach Schweizer Recht gültig, die nach deutschem Recht nicht durchsetzbar sind.

Vorhersehbare Auslegung ► Die Auslegung eines Vertrags ist unter Schweizer Recht wegen der lange etablierten, stabilen Rechtskultur, deren Grundprinzipien fest stehen, vorhersehbar. Gesetzesänderungen werden erst nach gründlicher Vorbereitung und ausreichender Vorankündigung umgesetzt. Das Bundesgericht wendet das Recht konstant an und hält sich mit Praxisänderungen zurück.

Vertrautes Recht ► Schweizer Recht ist dem deutschen Recht in vielen Fragen verwandt, so dass es sich relativ leicht erschließt. Die Schweiz hat zwar ihre eigene Rechtskultur, die von verschiedenen Einflüssen geprägt ist,

Anforderungen und Grenzen der Rechtswahl ► Die Parteien sind aus Schweizer Sicht bei Verträgen des Wirtschaftsverkehrs grundsätzlich frei, welches Recht sie wählen. Doch dies gilt nicht für alle Rechtsverhältnisse. Unzulässig ist eine Rechtswahl für Konsumentenverträge und für dingliche Rechte an Sachen gilt grundsätzlich unabhängig von der Rechtswahl das Recht am Ort der gelegenen Sache. Die Parteien sollten auf jeden Fall die Wahl Schweizer Rechts schriftlich in ihrem Vertrag festhalten. Soweit der Vertrag Kaufelemente hat, sollte das Wiener Kaufrecht (CISG) abbedungen werden, da es sonst als Teil des Schweizer Rechts Anwendung fände.

Rechtsdurchsetzung ► Mit der Frage des anwendbaren Rechts hängt zusammen, wie der Vertrag durchgesetzt werden kann, falls sich die Parteien nicht einigen können. Hier bietet sich für eine Mediation die Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der »Swiss Chambers« Arbitration Institution an. Wird keine Mediation gewollt oder scheitert sie, ist im Vertrag zu entscheiden, ob die Schiedsgerichtsbarkeit oder staatliche Gerichte angerufen werden. Für die Schiedsgerichtsbarkeit sprechen die rasche Abwicklung, die Vertraulichkeit und die Möglichkeit, Schiedsrichter mit spezifischer Facherfahrung zu ernennen. Für Verträge

unter Schweizer Recht bietet es sich an, die Internationale Schweizerische Schiedsordnung der »Swiss Chambers« Arbitration Institution und einen Schweizer Schiedsort zu wählen. Schiedsentscheide sind grundsätzlich endgültig, nur bei groben Verfahrensfehlern anfechtbar und dank des New Yorker Übereinkommens global fast überall vollstreckbar. Aber auch staatliche Gerichte entscheiden in der Schweiz relativ schnell, wobei Entscheide der ersten Instanz bis zum Bundesgericht weitergezogen werden können, so dass Verfahren deutlich länger als ein Schiedsverfahren dauern können. Für Verträge des Wirtschaftsverkehrs liegt es nahe, als Gerichtsstand einen Ort vorzusehen, etwa die Stadt Zürich, an dem man direkt an ein Handelsgericht gelangen kann. Es hat spezialisierte Fachrichter und breite Erfahrung mit Verträgen des Wirtschaftsverkehrs.

Vorbehaltlich zwingender Gerichtsstände hat ein Schweizer Gericht einen Fall, auf den Schweizer Recht anwendbar ist, zu behandeln, auch wenn es sonst nicht zuständig wäre. Umgekehrt ist jedenfalls davon abzuraten, ein ausländisches Gericht als Gerichtsstand zu wählen, weil es im Zweifel mit dem Schweizer Recht nicht vertraut sein wird. Ein Prozess wird sehr viel teurer, wenn sich das Gericht das anwendbare Recht erst noch selbst erarbeiten muss. Zudem wird die Auslegung sehr viel unvorhersehbarer, da eine oberflächliche Einarbeitung in eine Rechtsfrage die langjährige Erfahrung mit einer Rechtsordnung nicht ersetzen kann.

Beratung schützt vor Überraschungen ► Wird für einen grenzüberschreitenden Vertrag neutrales Recht gesucht, lohnt es sich für deutsche Unternehmen, Schweizer Recht mit dem Gerichtsstand oder einem Schiedsgericht in der Schweiz in Erwägung zu ziehen. Indessen gibt es trotz der Vorteile Unterschiede und vereinzelt Tücken. Daher ist zu raten, einen Experte für Schweizer Recht früh in Vertragsverhandlungen einzubinden. Geschieht dies erst im Streitfall, kann es unliebsame Überraschungen geben. ■

Dr. Benedict F. Christ, L.L.M.,
Rechtsanwalt, Partner Vischer AG, Zürich